

sehen möchte. Rechnungsgeber hat ihm Sekelmeister berührte 15 fl auch wirkl. in Händen belassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er gehalten seyn solle selbe baar abzuführen, wenn das hochfrstl. Oberamt und das gesammte Gericht wieder vermuthen diese Nachsicht nicht begnehmigen würde; Sollte sie aber begnehmigt werden, so sind Rechnern diese 15 fl, weil solche in der Einnahm verrechnet sind, zu gute zu schreiben.

Dan hat die Gemeind Baduz eine Trommel erneuern lassen wofür Rechner auf künftige begnehmigung des gesammten Gerichts 2 fl 24 kr laut Conto Sub No. 37 bezahlet hat; und welche nach erfolgter Begnehmigung dem Rechnungsgeber als ein Guthaben zu ersehen wären.

Ferner haben Rechnungsgeber so wohl als der Landammann Neiser zu Gammerin verschiedene Auslagen bestritten, woran so wohl obere als untere Landschaft den gewöhnl. proportionirten Antheil zu leiden haben. Die dieserwegen projectirte Abrechnung Sub No 38 wird das nähere darthun, und erweisen, daß die untere Landschaft in die obere Landschaftsklasse noch 13 fl 6 kr. zu ersehen habe: ungeacht der Landammann Neiser Namens der untern Herrschaft Befehl der projectirten Gegenabrechnung Sub No 38 nur 3 fl Ersatz schuldig zu seyn beglaubet ist.

Abgelegt den 30ten July 1789.

Nachdem das hochfrstl. Oberamt und daß gesammte Gerichte heute dem Sekelmeister aufm Triesner Berg diejenigen 15 fl, welche derselbe von der Landsteuer zurückbehalten, verwilliget haben, so sind selbe Rechnern zu gute zu schreiben, und daher vom obigen Rezeß abzuziehen.

Seite 26

Der Rezeß belauft sich, wie oben pag. 24 zu ersehen auf

612 fl 37 kr 3 dl

Hievon kommen abzuziehen, wegen dem Sekelmeister Andreas Hilbi

15 fl

Da sich ein samtl. Ehrames Gericht im Namen gesammter Landschaft bey dem hochfrstl. Oberamt wegen der für einen je weiligen Landammann jährl. stipulirten